



HOCHSCHULE LANDSHUT
University of Applied Sciences · Fachhochschule

Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Landshut

| | |
|---------------|---------|
| Jahrgang: | 2009 |
| Laufende Nr.: | 183 - 1 |

**Erste Änderungssatzung zur
Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
„Automobilinformatik“ an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut
vom 15.12.2009**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256) erlässt die Fachhochschule Landshut folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17.10.2001 (GVBl S.686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut vom 06. 08. 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Das Studium der Automobilinformatik hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Softwareentwickler für Automobilanwendungen und angrenzenden Betätigungsfeldern befähigt.
- (2) Durch das Studium sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, die wesentlichen Zusammenhänge zwischen der Mechanik, der Elektronik und der Software zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung in der Automobilindustrie gerecht zu werden.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Das Studium besteht aus sechs theoretischen Semestern und einem praktischen Studiensemester.
- (2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt dient der Vermittlung der Grundlagen und umfasst die ersten beiden Semester. Der zweite Studienabschnitt umfasst fünf Semester. Das fünfte Semester (das dritte Semester des zweiten Studienabschnitts) wird als ein praktisches Studiensemester durchgeführt. Das Studium schließt mit einer Bachelorarbeit ab.

§ 4

Module und Leistungsnachweise

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammen hängenden und in sich geschlossenen, abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt wurden. Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. Die Module und Teilmodule sind mit ECTS-Punkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) versehen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden, die ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
 1. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden des Studiengangs verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

§ 5

Studien- und Prüfungsplan inkl. Modulhandbuch

- (1) Die Fakultät Informatik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit integriertem Modulhandbuch (Studienplan), aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat der Fakultät Informatik beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte je Modul und Semester,
 2. den Katalog der Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden,
 3. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module,
 4. die Ziele und Inhalte der praktischen Zeit im Betrieb und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation,
 5. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Module bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung.

§ 6

Eintritt in den zweiten Studienabschnitt und in das praktische Studiensemester

- (1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Sinne der RaPO umfasst das Modul „Grundlagen der Informatik“.
- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer in allen Prüfungen des ersten Studienabschnitts bis auf maximal vier mindestens die Note "ausreichend" erzielt hat.
- (3) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer in allen Prüfungen des ersten Studienabschnitts mindestens die Note "ausreichend" erzielt hat.

§ 7

Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern, beim Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule aufgesucht werden.
- (2) Für Studierende, die zu Beginn des vierten Semesters nicht in allen Prüfungen des ersten Studienabschnitts bis auf maximal vier die Endnote "ausreichend" oder besser erzielt haben, besteht die Verpflichtung, die Studienfachberatung des Studiengangs aufzusuchen.

§ 8

Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst eine praktische Zeit im Betrieb von wenigstens 80 Arbeitstagen.
- (2) Das praktische Studiensemester beinhaltet praxisergänzende Vertiefungsmodule im Umfang von 6 Semesterwochenstunden an der Hochschule Landshut. Davon werden 2 Semesterwochenstunden in Form eines Praxisseminars durchgeführt.
- (3) Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, wird von der Nachholung von Unterbrechungen der praktischen Zeit im Betrieb abgesehen, wenn der Studierende nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat und die Anzahl der Fehltage nicht mehr als 5 Arbeitstage beträgt. Bei der Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht mehr als 10 Arbeitstage umfasst. Erstreckt sich die Unterbrechung auf mehr als 5 bzw. 10 Arbeitstage, so sind die Fehltage insgesamt nachzuholen. Geleistete Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.
- (4) Studierende, die die praktische Zeit im Betrieb in Inland ableisten und auf Grund der Entfernung des Betriebes zur Hochschule die Lehrveranstaltungen nicht besuchen können, müssen alle praxisergänzenden Vertiefungsmodule und die

Prüfungen in einem Folgesemester nachholen.

- (5) Bei Ableistung der praktischen Zeit im Betrieb im fremdsprachigen Ausland entfallen die praxisergänzenden Vertiefungsmodule. Der Leistungsnachweis für das Praxisseminar muss in einem auf das praktische Studiensemester folgenden Semester erbracht werden.

§ 9

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 10

Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit entwickeln und anwenden zu können.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des sechsten Semesters ausgegeben werden. Voraussetzung für die Ausgabe des Themas ist die erfolgreiche Ableistung der praktischen Zeit im Betrieb.
- (3) Sofern die Ausgabe des Themas spätestens einen Monat nach Beginn des siebten Semesters erfolgt, muss die Bachelorarbeit fünf Monate nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. Bei späterer Ausgabe des Themas verkürzt sich die Bearbeitungszeit auf drei Monate.
- (4) Der Prüfer der Bachelorarbeit muss hauptamtlicher Professor an der Hochschule Landshut sein.

§ 11

Bewertung und Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) Für erbrachte Prüfungsleistungen in Pflicht- und Wahlpflichtfächern werden ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen auf Prüfungen beruhenden Endnoten sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt und das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurde und damit die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 210 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden ganze Noten verwendet. Abweichend davon können bei der Bewertung der Bachelorarbeit die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) Die Gesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten des gesamten Studiums errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist

dabei die Anzahl der ECTS Punkte, die dem entsprechenden Modul zugeordnet sind. Das Studienprojekt und die Module des praktischen Studienseesters bleiben bei der Notenberechnung unberücksichtigt.

- (5) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den Endnoten und der Note der Bachelorarbeit.
- (6) Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der RaPO ein Gesamturteil gebildet.
- (7) Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der RaPO eine relative Note berechnet.

§ 12

Zeugnis und Akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem Muster der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut ausgestellt.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science", Kurzform "B.Sc." verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut ausgestellt.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.
- (2) Sie gilt auch für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2008/2009 begonnen haben.

Anlage

Übersicht über die Module und Leistungsnachweise des Bachelorstudiengangs „Automobilinformatik“ an der Hochschule Landshut.

1. Studienabschnitt

| Modulnr. | Modulname | SWS | Credits | Art der Lehrveranstaltung | Prüfungen ¹⁾ | | |
|----------|-------------------------------|-----|---------|---------------------------|-------------------------|----|----|
| | | | | | Art | ZV | |
| AIF110 | Grundlagen der Informatik | 4 | 5 | SU, Ü | schrP, 90min | LN | |
| AIF111 | Programmieren I | 4 | 4 | SU, Pr, Ü | LN | | |
| AIF112 | Digitaltechnik | 2 | 3 | SU, Ü | schrP, 90min | | |
| AIF120 | Mathematik I | 8 | 9 | SU, Ü | schrP, 90min | | |
| AIF140 | Grundlagen der Elektrotechnik | 4 | 5 | SU, Ü | schrP, 90min | | |
| AIF150 | Technische Mechanik | 4 | 5 | SU, Ü | schrP, 90min | | |
| AIF211 | Programmieren II | 4 | 5 | SU, Pr, Ü | LN | | |
| AIF212 | Software Engineering | 2 | 3 | SU, Ü | schrP, 90min | | |
| AIF220 | Mathematik II | 6 | 7 | SU, Ü | schrP, 90min | | |
| AIF240 | Elektronik und Messtechnik | 6 | 7 | SU, Pr, Ü | schrP, 90min | | LN |
| AIF241 | Angewandte Physik | 6 | 7 | SU, Ü | schrP, 90min | | |
| | Summe | 50 | 60 | | | | |

1) Das Nähere regelt der Studienplan.

2. Studienabschnitt

| Modulnr. | Modulname | SWS | Credits | Art der Lehrveranstaltung | Prüfungen ¹⁾ | |
|----------|--|-----------|------------|---------------------------|-------------------------|----|
| | | | | | Art | ZV |
| AIF310 | Systemnahe Programmierung | 6 | 7 | SU, Pr, Ü | schrP, 90min | LN |
| AIF311 | Datenbanken | 4 | 5 | SU, Pr, Ü | schrP, 90min | LN |
| AIF312 | Modellbasierte Entwicklung | 6 | 7 | SU, Pr, Ü | schrP, 90min | LN |
| AIF340 | Regelungstechnik | 4 | 5 | SU, Pr, Ü | schrP, 90min | LN |
| AIF350 | Konstruktion und Entwicklung | 4 | 5 | SU, Ü | schrP, 90min | |
| AIF390 | Studienprojekt | 0 | 6 | | LN | |
| AIF410 | Echtzeitbetriebssysteme | 4 | 5 | SU, Pr, Ü | schrP, 90min | LN |
| AIF411 | Algorithmen und Datenstrukturen | 4 | 5 | SU, Pr, Ü | schrP, 90min | LN |
| AIF412 | Datenkommunikation | 4 | 5 | SU, Pr, Ü | schrP, 90min | LN |
| AIF450 | Grundlagen der Automobiltechnik | 4 | 5 | SU, Ü | schrP, 90min | |
| AIF460 | Einführung in das Systems Engineering | 4 | 5 | SU, Ü | schrP, 90min | |
| AIF590 | Praktische Zeit im Betrieb ³⁾ | 0 | 22 | Pr | LN | |
| AIF591 | Praxisseminar | 2 | 3 | S | LN | |
| AIF570 | Projektmanagement | 2 | 3 | SU, Ü | schrP, 90min | |
| AIF571 | Präsentation und Kommunikation | 2 | 2 | SU, Ü | LN | |
| AIF610 | Rechnertechnik | 4 | 5 | SU, Pr, Ü | schrP, 90min | LN |
| AIF611 | Verteilte Systeme | 4 | 5 | SU, Pr, Ü | schrP, 90min | LN |
| AIF612 | Softwarearchitekturen | 4 | 5 | SU, Pr, Ü | schrP, 90min | LN |
| AIF650 | Fahrwerktechnik | 4 | 5 | SU, Ü | schrP, 90min | |
| AIF651 | Antriebskonzepte | 4 | 5 | SU, Ü | schrP, 90min | |
| AIF6xx | Wahlpflichtmodul | 4 | 5 | 2) | 2) | |
| AIF710 | Fahrzeugbedienkonzepte | 4 | 5 | SU, Ü | schrP, 90min | |
| AIF720 | Seminar | 2 | 3 | | LN | |
| AIF750 | Karosserietechnik | 4 | 5 | SU, Ü | schrP, 90min | |
| AIF7xx | Wahlpflichtmodul | 4 | 5 | 2) | 2) | |
| AIF790 | Bachelorarbeit | 0 | 12 | | LN | |
| | Summe | 88 | 150 | | | |

1) Das Nähere regelt der Studienplan.

2) Die Art der Veranstaltung ist ein Seminar, eine Übung, ein seminaristischer Unterricht oder ein Praktikum, wobei die Arten kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studienplan für jedes Modul im Einzelnen.

Die Prüfungen bestehen aus einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung oder aus einer oder mehreren Studienarbeiten oder einem oder mehreren Referaten oder Kombinationen dieser Nachweise. Die Dauer beträgt regelmäßig bis zu 90 min. Das Nähere regelt der Studienplan für jedes Modul im Einzelnen.

Als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise verlangt werden. Das Nähere regelt der Studienplan für jedes Modul im Einzelnen.

3) 27 Credits bei Ableistung der praktischen Zeit im Betrieb im fremdsprachigen Ausland.

Abkürzungen:

ZV Zulassungsvoraussetzung
S: Seminar
Pr: Praktikum
schrP: schriftliche Prüfung

LN: Leistungsnachweis
SU: seminaristischer Unterricht
Ü: Übung
mündlP: mündliche Prüfung

Genehmigt und ausgefertigt aufgrund Senatsbeschluss vom 15.12.2009

Landshut, 17.12.2009



gez. Prof. Dr. Erwin Blum

Präsident

Diese Satzung wurde am 21.12.2009 in der Hochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 21.12.2009 durch Anschlag bekannt gegeben.